

Zusatzvereinbarung zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag

**abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Kärnten, Kurie niedergelassene
Ärzte, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und der Kärntner
Gebietskrankenkasse, Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee für die
im § 2 des geltenden Gesamtvertrages angeführten
Krankenversicherungsträger**

1. Rechtsformen, Modelle und Fachrichtungen von Gruppenpraxen (§ 2)

Die Gründung einer Fusionierungs-Gruppenpraxis, Erweiterungs-Gruppenpraxis und Bruchstellen-Gruppenpraxis bedarf der Zustimmung des Kammervorstandes und der Kasse, wenn der Kassenvertragsarzt das 67. Lebensjahr bereits vollendet hat. Bei Vorliegen einer Übergangsregelung gem. Punkt 2.) der Gesamtvertraglichen Vereinbarung „Altersgrenze“ vom 20.09.2010 ist die Zustimmung von Kammervorstand und Kasse drei Jahre vor dem altersabhängigen Erlöschenszeitpunkt des Kassenvertrages notwendig.

2. Stellenplan und Ausschreibung (§ 3)

Der Gesellschaftsvertrag hat eine gerechte Honoraraufteilung entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz und dem jeweils in die Gesellschaft eingebrachten Vermögen vorzusehen. Wird dem nicht entsprochen oder enthält der Gesellschaftsvertrag bzw. Entwurf Bestimmungen, die geeignet sind, die Interessen der Kasse an einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu beeinträchtigen (z.B. ein Gesellschafter wird zu Leistungsmaximierungen oder zu die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigenden Arbeitsbedingungen gezwungen), kann die Kasse oder der Kammervorstand der Ausschreibung unter Angabe des beanstandeten Vertragsinhaltes solange widersprechen, bis der Einwand ausgeräumt ist oder die Paritätische Schiedskommission auf Antrag des/der verbleibenden Gesellschafter/s eine Entscheidung getroffen hat.

3. Bewerbung und Auswahl (§4)

Jedenfalls muss eine Wahlmöglichkeit aus den vier bestgereihten Bewerbern möglich sein, auch wenn deren Punktezahl mehr als 20% unter jener des erstgereihten Bewerbers liegt.

4. Ordinationszeiten (§7)

a) Die Mindestordinationszeiten (bei zwei Gesellschaftern 30 Wochenstunden) sind auf mindestens fünf Werktage zu verteilen, davon zwei Abend- sowie zwei Frühordinationen. Die Nachmittags- bzw. Abendordinationen (inkl. Freitag zw. 15 und 18 Uhr) müssen zumindest acht Wochenstunden umfassen.

b) Im Absatz 1 ist geregelt, dass die Ordinationszeiten patientenorientiert auf die einzelnen Tage aufgeteilt werden sollen. Anstatt die Ordination für maximal drei Wochen (15 Ordinationstage) im Jahr zu schließen und für weitere drei Wochen (15 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren, kann die Gruppenpraxis im Einvernehmen mit Kammer und Kasse, den Bedürfnissen der Patienten angepasst, auch eine andere Ordinationszeitenfestlegung treffen. In diesem Falle darf die jährliche Gesamt-Mindestöffnungszeit jedoch nicht unterschritten werden.

c) Nach einer Beobachtungszeit von zwei Jahren ab Invertragnahme der Gruppenpraxis, kann, patienten- und bedarfsorientiert, im Einvernehmen zwischen Kammer, Kasse und der betroffenen Gruppenpraxis, eine andere als im §7 geregelte Ordinationszeitenfestlegung vereinbart werden.

5. Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis (§ 11)

a) Im Falle der gänzlichen Auflösung einer Fusionierungs-Gruppenpraxis hat jeder Arzt (Gesellschafter) einen Anspruch auf einen Einzelvertrag.

b) Kommt es bei einer Fusionierungs-Gruppenpraxis innerhalb von drei Jahren ab eines erfolgten Gesellschafterwechsels zu einer Auflösung der Vertragsgruppenpraxis, haben Kammervorstand und Kasse in begründeten Fällen das Recht, gegen den Einzelvertrag des durch den Gesellschafterwechsel hinzugekommenen Gesellschafters Einspruch zu erheben.

c) Im Falle der Auflösung einer Erweiterungs-Gruppenpraxis erhält der Arzt (Gesellschafter), der vor der Gründung der Gruppenpraxis einen Einzelvertrag hatte, wieder einen Einzelvertrag. Der hinzugekommene Gesellschafter erhält ebenfalls, aber als Vorgriffstelle in diesem Fach und in dieser Gemeinde bzw. Sprengel, einen Einzelvertrag, wenn die Gruppenpraxis zumindest drei Jahre bestanden hat. Erfolgt die Auflösung der Erweiterungs-Gruppenpraxis innerhalb von drei Jahren ab dem Bestehen der Gruppenpraxis, so haben Kammervorstand und Kasse in begründeten Fällen das Recht, gegen den Einzelvertrag des hinzugekommenen Gesellschafters Einspruch zu erheben.

Sämtliche Rechtsnachfolger im Bereich der Selbstverwaltung und des Managements der Kärntner Gebietskrankenkasse sind an diese Zusatzvereinbarung gebunden.

Die Kärntner Gebietskrankenkasse wird die Inhalte der Zusatzvereinbarung bei der ersten Änderung des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages im Zusammenwirken mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in den Gesamtvertrag aufnehmen.

Klagenfurt, 4. Dezember 2017

Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

(Vizeprä. Dr. Wilhelm Kerber)



Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:

Der Direktor

Dr. Johann Lintner



Der Obmann

Georg Steiner, MBA